Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Pilsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung lu. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XII — Katowice, am 30. Oktober 1935 — Nr. 29

Keine „geplante" Wirtschaft!

Wa. Ro. Die Richtlinien der neuen Regierung, die uns durch diverse Ministerreden und vor allem durch die Erklärung des Premiers bekanntgeworden sind, lassen durchblicken, dass der Versuch gemacht werden wird, den es so eng gespannten Rahmen an wirtschaftlicher Freiheit und Privatinitiative etwas zu lockern, die Fühler des staatlichen Bürokratieapparates etwas aus der Wirtschaftssphäre zurückzuziehen. Allerdings haben wir in letzter Zeit Versprechungen dieser Art schon zu oft gehört und sind deshalb leider skeptisch geworden; der neuen Regierung, der u. a. Kwiatkowski (der „Vater" Gdynias) angehört, wollen wir das Vertrauen gern entgegenbringen, dass sie ihre Ziele realisieren werde.

Der Organisationsfimmel von privater und öffentlicher Seite hat bei uns Folgen gezeitigt, über die wir nicht lange sprechen müssen, da man sie ja leider täglich zu spüren kriegt. Sei es nun die Bevormundung des Staates bei irgendeiner geschäftlichen Transaktion, oder die Bindungen von privater Seite in Gestalt von Kartell- und Reversverträgen, die eine Besserstellung bestimmter Gruppen auf Kosten des nichtorganisierten Sektors unserer Volkswirtschaft bewirken.

Alle diese staatlichen, bezw. unter staatlicher Duldung oder Unterstützung vorgenommenen Eingriffe haben „planwirtschaftliche" Elemente in unser Wirtschaftssystem hereingebracht, in ein System, das von sich aus durchaus planvoll ist, und eine feinkomplizierte Maschinerie besitzt, die von dem einen Herrscher Preis, reguliert wird. Das sogenannte liberalistisch - kapitalistische System ist nämlich kein chaotisches Nebeneinander von Einzelwirtschaften, das bei auftretenden Störungen durch Teileingriffe ohne weiteres wieder geregelt werden kann, kein Teileingriff kann innerhalb dieser Ordnung isoliert werden, sondern löst eine Kette von Folgen aus, die überall wieder unbedingt Interventionen verlangen. Ein Eingriff z. B. auf dem Eisenmarkt löst Wirkungen auf dem Arbeits-, Textil-, Lebensmittelmarkt usw. aus, die wieder ihrerseits Massnahme verlangen. So kommen wir zu einem Chaos von Eingriffen, einer Planung, die ihre Mittel und Ziele nicht kennt.

Wir möchten nicht missverstanden werden, es ist hier nicht die Rede von einer Vollplanung, die vollkommen andere Gesetze hat, und auf einer ganz anderen Ebene liegt. Diese totale Planung steht ausserhalb unserer Kritik, wenn Planwirtschaft, dann Planwirtschaft, dann wird eben von einer Zentrale die gesamte Wirtschaft geleitet, und nach Art der öffentlichen Haushalte Produktion der einzelnen Branchen, Kreditbedarf für jeden Wirtschaftszweig usw. usw. veranschlagt. Die Fehlschätzungen, die enorm sein können, und die zwangsweise sich ergebende Einschränkung der Konsumfreiheit seien nur die wichtigsten herausgegriffenen Negativa dieser Wirtschaftsordnung.

Demgegenüber steht das kapitalistische System, das ebenfalls ungeheure Reibungsverluste hat, über deren Umfang im Verhältnis zu denen der Vollplanung wir uns des Urteils enthalten wollen. Eins soll nur unterstrichen werden, dass jede Planung gefährlich sein muss, die in einem nicht planwirtschaftlichen System geschieht. Es gibt nur eine Konsequenz entweder Vollplanung, oder freie Wirtschaft. Will man die Planung, so muss man sich darüber klar sein, dass damit auch die Privatinitiative, das Privat-Eigentum an Produktionsmitteln aufhört und die Einzelplanung des wirtschaftlichen Individuums durch einen Gesamtplan ersetzt wird. Ueber diese Konsequenzen müssen sich alle diejenigen klar werden, die in der Planung und Organisierung die Rettung unserer heutigen Wirtschaftsnöte sehen wollen.

Nochmals hervorgehoben sei, dass unter Planeingriffen nicht nur staatliche Interventionen gemeint sind, wie Reglementierung auf dem Gebiet des Exports, landwirtschaftliche Stützungsaktionen, staatliche Monopole, Zwangskartelle und Konzessionssystem, sondern ebenso die freien und quasistaatlichen, privatmonopolistischen Bindungen, die infolge der liebevoll vom Staat geschaffenen Treibhausatmosphäre — verursacht besonders durch den Zollschutz — ihren Einfluss geltend machen können und ebenso wie die direkten staatlichen Interventionen zu einer Ausserkurssetzung der Spielregeln unserer Wirtschaftsordnung, zu einer Funktionsunfähigkeit des wichtigsten Regulators, des Preises, beigetragen haben. Dadurch wurde die bisher im ökonomischen Mechanismus wirkende Tendenz der Vollbeschäftigung der Anlagen und Arbeitskräfte, die in jeder Konkurrenzpreisverschiebung liegt, weitgehend ausgeschaltet. Wenn diese Entwicklung weiter ihren Lauf nimmt, so kommen wir zu einem immer schlechter ablaufenden Wirtschaftsmechanismus, der gegenüber einer totalen Planwirtschaft nur wenig Verdienste wird gegenüberstellen können.

Gerade auf die private Planung ist besonderes Augenmerk zu legen, da sie sich aus einer Vielzahl von kleinen Eingriffen zusammensetzt, die auf den ersten Blick scheinbar nicht gefährlich sind, deren wahre Bedeutung aber eine Erstarrung und Versteinerung so vieler Märkte zur Folge hat. Dieses Recht zur privaten Organisierung auf Kosten anderer Wirtschaftsgruppen wird von der Industrie meist wie ein Dogma vertreten, und in staatlichen Massnahmen gegen diese Monopole eine Bedrohung des Privateigentums, eine Verletzung heiligster Rechte gesehen. Meist führt man gegen derartige staatliche Eingriffe das Argument des „Etatismus" ins Feld — eine heuchlerische Haltung — man kann mänlich, solange ein einigermassen freies Spiel der Kräfte besteht, sehr wohl Gegner der Staatsintervention sein und gleichzeitig einen Eingriff der öffentlichen Hand befürworten, wenn die private Organisation das Gesamtwohl gefährdet. Hierin liegt etwa keine Inkonsequenz, denn gerade im Interesse einer nichtmanipulierten Wirtschaft will man mit Hilfe des Staates eine Wiederinkurssetzung der Spielregeln des gegenwärtigen Wirtschaftssystems ermöglichen. Die Privatorganisierung ist genau so schädlich wie der eigentliche Etatismus, und keine romantischen Umhüllungen von ihrer ungeheuren Bedeutung für die Erhaltung von Nationalkapital, für die Arbeiterbeschäftigung und überhaupt für die Wirtschaftsgesamtheit sollen uns ihre wahren Wirkungen verkennen lassen. Zu bedauern ist nur, dass eine weitgehende Einschüchterung der öffentlichen Meinung in diesen Fragen bereits eingetreten ist, und deshalb die Beurteilung dieses Problems aus einer verengten Perspektive geschieht.

Wer eine gesunde Funktion unseres bestehenden Wirtschaftssystems will, muss deshalb die Forderung an die Wirtschaftspolitik stellen, dass die Selbstverantwortlichkeit des Unternehmers und gleichzeitig der Leistungswettbewerb wieder gelten solle, die Privatinitiative gefördert und die Bevormundung des Staates in Bezug auf das Wirtschaftsleben in die allernotwendigsten Grenzen zurückgedrängt wird.

Die Warnungen des Premierministers Koscialkowski an die Kartelle sowie das Bekenntnis Kwiatkowskis zum Primat der freien Initiative, zu einer Wirtschaft, die frei ist von einer Überzüchtung des Etatismus und vor allem seine energische Kampfansage gegen das Quotierungs-und Stillegungssystem privater Monopolgruppen geben uns die Hoffnung, dass endlich einmal Schluss gemacht werde mit Organisierungsexperimenten von öffentlicher und privater Seite, dass wieder gesunde wirtschaftliche Prinzipien gelten sollen, und die Marktautomatik die Möglichkeit erlange, sich durchzusetzen.

Abschliessend soll in diesen Zusammenhang auf eine kürzlich erschienene Arbeit von dem namhaften polnischen Wirtschafter **Stanisław Lauterbach** verwiesen werden **(Polska Gospodarka Planowa,** Towarzystwo Ekonomiczne w Krakowie 1935) der an dem Beispiel der polnischen Textilwirtschaft mit scharfer Logik das ganze Gestrüpp der staatlichen Reglementierung und auch privaten „Planungen" zu zerschneiden versucht. Obgleich hier nur spezielle Verhältnisse eines bestimmten Industriezweiges kritisiert werden, hat diese Schrift grundsätzliche Bedeutung für die polnischen Verhältnisse.

Verbandsnachrichten

Verein selbst. Kaufleute, Siemianowice

Am 21. Oktober cr. fand unter Leitung des I. Vorsitzenden, Herrn Nitsche, die fällige Monatsversammlung statt.

Die Tagesordnung umfasste die Bekanntgabe der neuen Strompreise und Entgegennahme von Anträgen, wobei besonders über die verspätete Zustellung der Post in einzelnen Bezirken Klage geführt wurde, sowie das Referat des Geschäftsführers der Wirtschaftlichen Vereinigung, Herrn Dr. Gawlik, über die neuesten Entscheidungen des OVG in Einkommensteuersachen. Die einzelnen Urteile lösten eine rege Diskussion aus, während welcher auch ausserhalb des Referates stehende Fragen eingehend geklärt wurden.

Die nächste Sitzung soll am 25. November 1935 stattfinden und als Hauptreferat die im neuen Handelsgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über Handelsbücher behandeln.

Geschäftsoffenhaltung

Der Verein stelbst. Kaufleute e. V. Katowice, gibt seinen Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte am Donnerstag, den 31. Oktober cr. bis 20 Uhr offengehalten werden können.

Mitteilungen der Handelskammer

Am 8. d. M. fand in der Industrie- und Handelskammer unter Leitung von **Dr. B. Radkowski** eine Sitzung der **Kommission für Aussenhandel** statt.

Den Tätigkeitsbericht für die Aussenhandelsangelegenheiten gab **Dir. Drozdowski**, wonach die Kommission die neuen Bedingungen für die Reorganisation der Arbeiten der Organe, die mit der Verwaltung der Angelegenheiten, die mit dem Export verbunden sind, annahm.

Nach dem Referat des Herrn Ing. A. **Rojewski**, Referenten für Aussenhandel, das den Verkauf von Rohmaterialien, Halb- und Hilfsfabrikaten zu Weltmarktpreisen behandelte, wurde beschlossen, eine Unterkommission einzusetzen, die sich mit den Einzelheiten über den Standpunkt der Kammer zu diesen Angelegenheiten zu befassen hat.

Im Zusammenhang mit den Erklärungen, die von dem Büro der Kammer abgegeben wurden, sprach sich die Kommission dafür aus, dass im Interesse der hiesigen Exporteure alle Möglichkeiten und Mittel erwogen werden müssten, die für einen Ausbau des Exports sprechen.

Wenn man die mittelbaren und unmittelbaren Interventionsmittel im Export berücksichtigt, die Ländern, die mit Polen im Konkurrenzkampf sich befinden, zur Verfügung stehen, und auf die die Ausfuhr auf den Absatzmärkten immer wieder stösst, betrachtet, so müsste es Aufgabe dieser Kommission sein, unseren Exporteuren durch eine geeignete Handelspolitik günstige Absatzbedingungen zu schaffen, die ihnen gestatten, den Aussenhandel auszubauen und die Bedingungen der Kontingent-, Zoll- und Zahlungsverträge voll auszunützen.

Es wurde fesgestellt, dass das Interesse von Industrie und Handel für den Verlauf der Verträge nicht übermässig gross sei, und auf diesem Gebiet unbedingt Änderungen geschaffen werden müssten.

Um in engeren Kontakt mit den Wirtschaftskreisen ihres Distrikts zu gelangen, hat die Industrie- und Handelskammer Referenten bestimmt, die am Ort selbst ihre aufklärenden Vorträge zu halten haben.

Der erste in diesem Cyklus gehaltene Vortrag fand in Cieszyn statt. Mit Rücksicht auf die hervorragende wirtschaftliche Lage dieses Gebietes, das sowohl Metallindustrie als auch Kristall- und Schokoladenfabriken und der Grenze gegenüber eine sehr gute Lage besitzt, hat der Referent der Kammer, Herr Ing. **A. Rojewski**, vor einigen Tagen eine Konferenz mit dem kaufmännischen, den Arbeitgeberverbänden und den Industriellen von Cieszyn abgehalten. In der Aussprache, die er mit den Vertretern der einzelnen Wirtschaftsorganisationen führte, wurden viele Fragen von grundlegender Bedeutung geklärt und geregelt. Die Hauptfragen bildeten die Einfuhr von ausländischen Waren, die Beschäftigung von Ausländern und Steuerangelegenheiten. Da besonders auf die Zollfrage grosser Wert gelegt wurde, fand eine besondere Verhandlung mit dem Zollamt und dem gerade zu dieser Zeit dort weilenden Vertreter des Finanzministeriums, Zollinspektor Sawicki, statt.

Dieser Versuch der Industrie- und Handelskammer fand bei den Wirtschaftskreisen grossen Anklang.

Geldwesen und Börse

Verkauf der Investitionsanleihe.

Einige Firmen haben als Bezahlung für verkaufte Waren die vorläufigen Zeugnisse des Investitionsanleihe entgegengenommen. Das Finanzministerium teilt aus diesem Grund mit, dass dies nicht zulässig ist und warnt diese Firmen vor dem weiteren Ankauf derartiger Zeugnisse. Derartige Firmen erleiden insofern einen Verlust, als die Originalobligationen, die im Austausch gegen die vorläufigen Zeugnisse ausgegeben werden sollen, nur den Erstbesitzern ausgehändigt werden, deren Identität festgestellt wird.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Unterbrechung des Verfahrens bei einem ordentlichen Finanzamt

Von dem Obersten Verwaltungsgericht wurde vor kurzem ein Urteil Nr. L. Rej. 7760/32 erlassen, das die Unterbrechung des Verfahrens eines ordentlichen Finanzamtes betrifft.

Der Anklage hatte den Einwurf gemacht, dass im Sinne des Art. 98 des Gesetzes der staatlichen Umsatzsteuer das Vergehen, das dadurch verursacht worden war, dass er das Gewerbepatent nicht eingelöst hatte, verjährt sei. Er begründete dies damit, dass das Urteil erst in einer Zeit erging, in der nach Art. 116 Abs. 1 bereits ein Verjährung eingetreten war, der Einwand der Berufungskommission, dass das am 4. April 1930 aufgesetzte Protokoll dem Verjährungstermin unterliege, ist nach den Vorschriften des Gesetzes nicht begründet.

In dem zitierten Art. heisst es, dass die Verantwortung für ein Vergehen gegen Art. 96 bis 104 des Einkommensteuergesetzes zwei Jahre nach dem Tage, an dem die sträfliche Handlung begangen sei, erlösche; — weder der Artikel noch das Gesetz enthält irgendeine Vorschrift über eine Unterbrechung dieses Termins, auch ist nichts darüber enthalten, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuches angewandt werden müssten.

Nach Art. 277 des Strafgesetzbuches kann nur eine Handlung eines Richters eine Unterbrechung des Verjährungstermins veranlassen. In dem zur Verhandlung stehenden Fall hätte also eine Unterbrechung des Verjährungstermins wegen eines Vergehens gegen das staatliche Gewerbesteuergesetz nur von den Behörden verursacht werden können, denen die Entscheidung untersteht (ART. 113 Abs. 2 und 5 des Gewerbesteuergesetzes) d. h. durch eine kompetente Steuerbehörde. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes Nr. 2998/31 vom 13. Februar 1934).





Auf Grund des Art. 51 ist also die Tatsache, dass ein Protokoll abgefasst von den Finanzorganen wird, das die Beschaffenheit eines Unternehmens beleuchtet, keine derartige Unterbrechung.

Bei Untersuchung des Streitfalles stellte sich heraus, dass zwischen dem Tage, an dem das Steuervergehen geschah, in diesem Falle dem 31. Dezember 1928, dem Schluss des Geschäftsjahres des betreffenden Unternehmens und dem Tage, an dem das Urteil gefällt wurde, dem 19. Januar 1931, ein längerer Termin als zwei Jahre verflossen war, in dieser Zeit ist vom Finanzamt nichts unternommen worden, was die Verjährung des Termins hätte aufhalten können. Aus diesem Grunde ist das Urteil des Finanzamtes in eine Zeit gefallen, in der die Verpflichtung des Steuerzahlers nach einer zweijährigen Verjährungsfrist abgelaufen war.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich aus diesen Gründen der Ansicht des Steuerzahlers angeschlossen, dass der Einwand der Verjährung zu Recht erhoben wurde.

Bemessung der Zollgefälle für in Zollägern lagernde Waren.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 30. 9. 1935
LD IV 27910/3/35
(Mon. Polski Nr. 231 vom 8. 10. 1934.)

Da eine der Zolldirektionen angefragt hat bezüglich der Anwendung der Tarifsätze auf Waren, die zu verschiedenen Zeitpunkten in der Zeit von 1932 bis 1935 in Zollägern eingelagert worden sind, wird erläutert, dass in dieser Hinsicht die Vorschriften gelten, die bei Einlagerung der Waren bestanden, da weder die Novelle vom 22. 2. 1932 zur Verordnung über das Zollverfahren vom 14. 3. 1930 (Dz. Ust. 1932 Nr. 17. Pos. 105), noch auch das neue Zollrecht sowie die Ausführungsvorschriften zu diesem Recht Uebergangsbestimmungen, die diese Frage anders regeln, enthalten.

Daher gelten bezüglich dieser Waren folgende Grundsätze:

1. Wenn die Waren zum Lager vor dem 13. 3. 1932, d. h. vor Inkrafttreten der oben erwähnten Novelle, angemeldet wurden und die Zeit ihrer Aufbewarung im Lager in der vorgeschriebenen Weise, auch über den Termin des Inkrafttretens des neuen Zollrechts hinaus, verlängert wurde, werden gemäss § 6 Abs. 1 der damals geltenden Verordnung vom 14. 3. 1930 über das Zollverfahren (Dz. Ust. Nr. 33, Pos. 276) sowie gemäss des Rundschreibens vom 10. 3. 1932, LD IV 5799/2/32 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10, Pos. 191), die Zollgefälle nach den Tarifsätzen, die am Tage der Einsendung der Waren zum Lager galten, bemessen und erhoben.

2. Auf Waren, die zum Lager vom 13. 3. 1932 ab, jedoch vor dem 30. 10. 1934, d. h. vor dem Inkrafttreten des neuen Zollrechts angemeldet wurden, wird der in § 5 der Verordnung über das Zollverfahren in der Fassung der Novelle vom 22. 2. 1932 (Dz. Ust. Nr. 17, Pos. 105) sowie der Verordnung über das Zollverfahren vom 4. 10. 1933 (Dz. Ust. Nr. 77, Pos. 552) ausgedrückte Grundsatz angewandt, nach welchem auch die in Zollägern lagernden und nicht im Laufe von 14 Tagen nach Feststellung des Revisionsergebnisses durch das Zollamt verzollten Waren, die zur Zeit der Entrichtung der Zollgefälle geltenden Tarifsätze angewandt werden.

3. Schliesslich finden auf Waren, die vom 30. 10. 1934 ab, h. d. vom Tage des Inkrafttretens des neuen Zollrechts ins Lager gelegt wurden, gemäss Art. 69 Abs. 3 dieses Rechtes, wie in Abs. 2 dieses Artikel vorgesehen, die am Tage der Einreichung der Zollabfertigungsanmeldung geltenden Zollsätze Anwendung; falls die Entrichtung der Zollgefälle in dem in Art. 116 vorgesehenen Zeitraum erfolgt; — andernfalls die zur Zeit der Entrichtung dieser Gefälle geltenden Sätze.

Zollermässigung bei autonomem Zoll

Das Finanzministerium gibt im Monitor Polski Nr. 243, v. 22. 10. 1935 bekannt, dass die autonomen Zollsätze, sowohl die Verfügungen über die Zollermässigungen, als auch des Zolltarifs und des Zollgesetzes bei den Waren, die aus Deutschland, Italien, Ungarn, Jugoslavien, Bulgarien und Rumänien eingeführt werden, Anwendung finden, wobei die Rechnungsbeträge durch das Clearingverfahren durch Vermittlung der Kompensationsgesellschaft (Polskie Towarzystwo Handlu Kompensacyjnego) Warszawa verrechnet werden.

Ausfuhrprämie für Erlenholz verlängert.

Im Dz. U. R. P. nr. 74 vom 19. Oktober d. J. ist eine Verordnung des Finanzministeriums veröffentlicht, die eine teilweise Abänderung des Ausfuhrzolltarifs enthält. Die Verordnung verlängert bis zum 31. Dezember dieses Jahres einschliesslich die Ausfuhrprämie in Höhe von 0,80 zł für 100 kg. ausgeführtes Erlenholz mit einen Durchmesser von 22. cm und darüber, am stärkeren Ende, ohne Rinde gemessen und mit einer Länge von 1, 2 m und mehr, die auf Grund einer Genehmigung des Finanzministers gewährt wird. Ferner wurden die Bemerkungen der Gruppe IV, Rohstoffe und Abfälle tierischer Herkunft, abgeändert.

Rückwärtige Ausfuhr von Verpackungen, die mit Vorbehalt eingeführt werden.

(Rundschreiben des Finanzministeriums L.D.V. 25956/135)

Da sich bei einigen Zollämtern Zweifel bemerkbar gemacht haben, hat das Finanzministerium bekanntgegeben, dass im Sinne des § 68 P. 3 der Ausführungsverordnungen zum Zollgesetz die Verpackungen, die mit den Waren aus dem Ausland kommen und unter Vorbehalt abgefertigt werden, wieder durch ein Zollamt I. Klasse ins Ausland geschaffen werden können

Der Bauzuschlag wird zum Einkommen hinzugerechnet

Beim Bau von neuen Wohnhäusern wird häufig ein sogenannter Bauzuschlag erhoben, der entweder zu der kalkulierten Bausumme hinzugerechnet, oder für die Beendigung von Wohnungen verwendet wird.

Die Erhebung des Bauzuschlages wurde besonders in Zeiten der guten Baukonjunktur vorgenommen, wo sich die Mieter nicht nur gern auf Zahlung eines höheren Mietssatzes einigten, sondern sogar bestimmte Beträge im vorhinein entrichteten.

Die vor dem 1. April 1933 in der Wojewodschaft Schlesien neuerbauten Häuser waren und sind auch jetzt nicht von der Einkommensteuer frei Die Hausbesitzer mussten also das Einkommen, das sich aus den Mieten dieser neuen Häuser zusammensetzt, bei der Einkommensteuererklärung angeben. Strittig war, ob zu einem solchen Einkommen auch der Bauzuschlag hinzuzurechnen sei. Auf Grund einer Reklamation eines Kattowitzer Hausbesitzers, des Herrn J. G., wie der Bauzuschlag qualifiziert werden solle, beschäftigte sich das Oberste Administrationstribunal in Warszawa in seiner Verhandlung vom 7. März 1935 (L. rej. 8.346/32 mit dieser Streitsache.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme stellte das Höchste Administrationstribunal fest, **dass Beträge, die dem Inhaber eines noch nicht beendeten Wohnbaues zu dessen Fertigstellung durch die Mieter der Wohnungen in diesem neuzuerbauenden Haus zur Verfügung gestellt werden, ein Einkommen aus dem Wohnhaus im Sinne der Artikel 6 und 16 des Gesetzes über die Einkommensteuer (Pos. 411/25 Dz. U. R. P.) darstellen.**

In der Urteilsbegründung werden in diesem Streitfall folgende Argumente angeführt:

Der Standpunkt des Klägers, dass der als Bauzuschlag erhaltene Geldbetrag eine aussergewöhnliche Einnahme sei und infolgedessen nicht versteuert zu werden brauche, müsse als nicht zurecht bestehend angesehen werden. Aus den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes über die Einkommensteuer geht hervor, dass als steuerpflichtiges Einkommen alle Geldeingänge oder zugehenden Werte zu betrachten sind, die aus den im Artikel 3 vorgesehenen Quellen zufliessen. In Abzug zu bringen sind die gesetzlich zulässigen Beträge, Abschreibungen und Verluste mit Ausnahme der Zuflüsse, die im Artikel 7 erwähnt werden. Gemäss Artikel 16 des Steuergesetzes wird als Einnahme aus vermieteten Baulichkeiten oder Wohnungen die tatsächlich erzielte alljährliche reine Zins- oder Mietssumme für Lokale angesehen. Nach § 31 der Vorschriften der Ausführungsverordnung zu dem Einkommensteuergesetz gilt als Einnahme aus Baulichkeiten auch der „Geldwert aus allen Nutzniessungen, die sich der Vermieter vorbehalten hat". Der Beschwerdeführer legt die Vorschriften des Artikels 16 in der Weise aus, dass der Einkommensteuer lediglich nur die Summen unterliegen, die nach Fertigstellung der Baulichkeiten als Mieten von Personen erhoben werden, die die jeweiligen Wohnungen bereits bezogen haben. Diese Auffassung kann jedoch das Höchste Administrationstribunal nicht teilen. Aus dem Text der Artikel 6 und 16 des Einkommensteuergesetzes geht hervohr, dass zum Einkommen aus Baulichkeiten alle Eingänge zu rechnen sind, die als Miete oder Pachtzins nach Abzug der gesetzlich zulässigen Auslagen, erzielt worden sind. Es ist dabei völlig unwesentlich, ob der Mieter, der die Gelder an den Hauswirt vorgestreckt bezw. zahlt, das betreffende Lokal oder die Wohnung bereits bezogen hat bezw. ob die in Frage kommen den Räume schon bezugsfertig sind oder noch nicht. Die bereits vorausgezahlten Beträge sind an sich als Mieten zu werten und zwar nach der Auslegung des Artikels 16 der Einkommensteuergesetzgebung. Wenn also in dem vorliegenden Streitfalle die Summe von 113.000 złoty von den Mietern im Zusammenhang mit der späteren Uebernahme der Lokalitäten oder Wohnräume an den Hauseigentümer eingezahlt worden ist und ferner die **Behörde aufgrund der näher zitierten Bestimmungen diese Geldeingänge als Einnahme aus einer Baulichkeit ansieht, die der Versteuerung unterliegt, nicht aber als ausserordentlichen Geldzufluss, der steuerfrei wäre, dann sieht sich das Höchste Verwaltungstribunal im Einklang mit den geltenden Bestimmungen veranlasst, die Klage auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet abzuweisen.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella" Katowice.

Der General des Himmels

Ludwig Marcuse: Ignatius von Loyola.

(Querido-Verlag, Amsterdam)

Wenn dieser Autor eine neue Biographie veröffentlicht, so geschieht dies nicht aus jener Berechnung, die viele Schriftsteller heute leere Sockel im Pantheon der Literatur mit modernen Biographie-Büsten zu besetzen verlockt. Schon die Wahl des Objekts macht stutzig. Wird der grosse Willensheld von der Societas Jesu im gläubigen Licht traditionstreuen Katholikentums legendär gesehen oder im grellen, auflösenden Scheinwerferstrahl des heutigen Rationalismus vom Mythos entkleidet sein? In einem umfangreichen Vorwort, das nicht mehr und nicht weniger als das Weltanschauungsbekenntnis des Autors zwischen den Mahlsteinen „Glauben" und „Vernunft" darstellt, bezieht Marcuse seine Position. „An den gläubigen und ungläubigen Leser" richtet er seine Worte. Dabei muss man zurückgehen auf Marcuses frühere Werke, auf seine Strindberg-, Büchner-, Flaubert-, Kierkegaard-Arbeiten. Namentlich dieser dänische Pastor, der ihm das grösste nachchristliche religiöse Genie bedeutet, gilt ihm als Vorbild für alle jene starken Geister des XIX. Jahrhunderts, die Pessimismus und Aktivismus zusammengekoppelt haben. Drei unentwurzelbare Wünsche hat, nach dem Glauben des Autors, der Mensch: den Wunsch nach einer absoluten Erkenntnis des Alls; den Wunsch nach einem vollkommen individuellen Glück, und den Wunsch nach einem harmonischen Zusammenleben der Menschen in paradiesischer Anarchie. Da diese drei Sehnsüchte nie voll befriedigt werden können, ist die Konstitution des Menschen als tragisch anzusprechen. Loyola ist der Vater der tragischen Einsicht. Er rechnet nicht mehr mit der Hilfe von oben. So steht Marcuses Loyola zwischen zwei Polen. Er ist der Aktivist eines von ihm revolutionierten Christentums. Sein Schiboleth „Wer will, dem ist nichts schwer", entthronte damals das ganze christliche Regime. „Daher ist", schreibt Marcuse, „das eine Motiv dieses Buches gewesen: in diesen Jahren, da das Christentum umstrittener ist als zu irgendeiner Zeit seit jenen Tagen, da die Philologen begannen, es anzunagen, den Mann vorzuführen, der die Religion des Trostes zu einer Religion der Welteroberung machte — ad majorem dei gloriam". Man sieht: Loyola wird als Überwinder der konservierenden Erlösungsreligion gepriesen. Der zielbewusste irdische Christ wird über den gestellt, der nur auf den Himmel hofft.

Will Marcuse so den für ihn grössten europäischen Organisator des Menschen-Universums ebenso wie das Christentum nicht denen überlassen, „die es in Verruf gebracht haben", so enthüllt er auch sein zweites Hauptmotiv: Loyola und das Christentum sollen nicht von denen „überwunden" werden, die seiner nicht würdig sind. Hat er den streng gläubigen Leser im Vorwort voll Achtung bekämpft, so ist er fast schärfer noch gegen den opponierenden ungläubigen. Marcuse weiss natürlich, dass Ignatius auch ein feudalistischer Reaktionär war. Aber er war es „auch". Loyola und das Christentum sind Marcuse nicht nur, wie es zum Teil den Tatsachen und ganz der materialistischen Kritik entspricht, ein Halt für die Herren. Die Welt beginnt heute schon allmählich das Gute und das Hindernde solcher Teilwahrheiten einzusehen, Marcuse gehört seit seinen frühen Aufsätzen über Büchner, Flaubert, Dostojewski zu jenen Pionieren, die sich nie von primitiven Suggestionswellen überschwemmen liessen, sondern immer den Kurs mit dem Blick auf die Totalität, auf die Erforschung der ganzen Wahrheit, gerichtet hielten. Revolutionär und Fürstendiener, gutes irdisches Ziel und schlechten Weg — das will der Autor am Leben des heiligen Ignatius aufzeigen. Es glückt ihm auch, die wichtigste Taktik der Loyola'schen Willensarbeit scharf am Beispiel dieses Seins und Handelns herauszuarbeiten. Es ist die stärkste Leistung des Buches, klarzumachen, wie Loyola es versteht, alle individuellen Kräfte für sein Ziel zu mobilisieren: durch Schaffung von „motivbildenden Wertvorstellungen", durch „Entwertung aller schädlichen Gegenmotive".

Kein Zweifel, dass die Deutung Loyolas durch Marcuse, die nicht einem sogenannten originellen Einfall entspricht, sondern aus einer gefühlten Wesensverwandtschaft heraus geschieht. Marcuses Definitionen des tragischen Menschen und der Rolle des XIX. Jahrhunderts, dessen Horizontlosigkeit er für die Menschen zur Erkenntnis ihrer irdischen Möglichkeiten höher schätzt als den Vernunfthimmel des XVIII. („alle Himmel ähneln einander"), sind dafür die Voraussetzung,

So geht Marcuse an die Beschreibung dieser Vita heran. Aber er belastet sie nicht mit seinen Erkenntnissen. Sie zerlösen sich fast ganz in Farbe, Plastik, kritisches Beiwort, Bonmot. Und aufschimmert jenes XVI. Jahrhundert, das mit seinen schreiend bunten Widersprüchen, seinen wilden Kämpfen, seinen Seuchen und Morden, seinen Kreuzzügen, Entdeckungen, seinem Kurtisanen-Treiben und seinen asketischen Eiferern, reichen Städten und darbenden Söldnerheeren ein quellendes Bild von des Lebens unendlicher Fruchtbarkeit bietet.

Marcuse verarbeitet ein ungeheures Material. Er begleitet seinen Ignatius von Loyola durch alle Stationen: als Offizier, als Verwundeten im Streckbett, als verwandelten Mönch, als Kreuzfahrer, Pilger, Prediger, als vielfach der Ketzerei Angeklagten, als Schüler der Sorbonne, Krankendiener, Ordensgründer, und schliesslich Ordensgeneral. Venedig, Rom, die heiligen Stätten, Kastilien, das Baskenland, sind einige der Szenerien, die Marcuse aufbaut. Aufbaut mit einer Leuchtkraft des Wortes und mit einer Fülle von Kulissen, dass man fast atemlos wird in dieser Vergangenheit, die so magisch gegenwärtig scheint, so bildhaft dem Leser auf den Leib rückt. Wie ist etwa das Leben an der Pariser Sorbonne mit seinem Kampf zwischen Theologen und Humanisten, wie ist das Venedig Aretinos, dieses ersten Raubritters der Feder, in seiner ganzen wollüstigen, verluderten Pracht gezeichnet! Vom schmalen Weg des asketischen Pilgers Loyola haben wir immerzu Ausblicke auf die infernalisch schönen oder schaurigen Panoramen der Weltgeschichte, die zu seinen Seiten liegen. Die Schilderung der Eroberung Roms durch die plünderungstollen Truppen Karls etwa, da die Sixtinische Kapelle zum Pferdestall wird, ist ein Kabinettstück grossartiger Geschichtsschreibung.

All dies aber ist natürlich nebensächlich gegenüber der Aufzeigung des Werdens des Jesuitenordens und seines Gründers. Loyola ist charakterologisch und menschlich unerhört schwer zugänglich, weil Menschen, die alles in sich zugunsten einer einzigen Eigenschafts-Ausbildung freisetzen, wie hier z. B. des Willens, sich der Deskription, vor allem aber auch der Analyse vielfach entziehen. Die Brücke zu schlagen zwischen dem Mann, der als verkrüppelter Offizier a. D. der militanteste General Jusu Christi wird, der als Adliger unter Seuchenkranken lebt, bettelt, sich die furchtbarsten Bussen auferlegt und bei allen Siegen über sich selbst niemals die Autorität auch des autoritätslosesten Papstes antastet — das ist sehr schwierig. Aber allmählich begreift man durch Marcuse den echten Loyola, den Selbstüberwinder, der aus einem kleinen Studentenverein das macht, was Marcuse in absichtlich heutiger Sprache die grosse „Weltfirma" nennt, das Exporthaus des wahren christlichen Geistes, das seine Filialen in Äthiopien, Brasilien, Japan errichtet. Hier sei wieder auf das Kapitel „Christus zieht in Japan ein" hingewiesen, das die Geschichte des Missionars und Jesuitenpaters Francisko Xavers schildert und wie eine echte heilige Heldenlegende, mit farbigen Bildern gemalt, wirkt.

Man darf gespannt auf die Wirkung sein, die das Buch in katholischen Kreisen auslösen wird. Seine Eigenwilligkeit erhält ihre Rechtfertigung durch die hohe Warte und den Respekt, mit dem es geschrieben wurde. Aber wichtiger noch ist das Echo, das aus dem sonstigen Leserkreis kommen wird. Denn es ist ein durchaus heutiges Buch. Man denke an die Grundlehren der jesuitischen Taktik. Ein populäres Beispiel: die Ordensbrüder, die Loyola nach München schickte, wurden angehalten, doch ja Münchner Bier zu trinken, um sich den Sitten und Gebräuchen anzupassen. Loyola brauchte immer erst die Freundschaft, um als Freund dann missbilligte Dinge zu entwerten, die er als Gegner oder Vorgesetzter niemals wirksam hätte angreifen können. Oder wenn wir über die Technik des Korrespondierens lesen, den Aufbau der Disziplin, das Verhalten gegen Abtrünnige — dann ahnen wir, welche Erkenntnisse für praktische Gegenwartsarbeit, welche Kurse zur Schaffung echter Führerqualitäten in diesem Leben eines spanischen Hidalgo, den wir für uns aus seinem Hidalgotum herauslösen müssen, enthalten sind.

Marcuse erweist sich hier als ein Erwecker wichtigsten Gedankenguts, als ein Erforscher verschütterter oder missverstandener Leistung, die in ihrer Beispielhaftigkeit noch heute lebendig ist und morgen fruchtbar werden kann, wenn sie — wie alle grosse, ethische, menschliche Leistung — so organisch in die Strömung der Zeit eingefügt wird, dass jäh aus der Wechselwirkung der Berührung ein neuer, mächtiger Antriebsfunke aufspringt.

Bleibt noch zu sagen, dass diese Kritik notwendigerweise nur andeutend sein kann. Und für ängstliche Leser, die durch die obigen theoretischen Erörterungen vielleicht etwas eingeschüchtert sind, sei hinzugefügt: sie brauchen nur zu lesen, nicht zu grübeln. Marcuse hat so spannend und bunt geschrieben, dass schon allein das Abenteuer des Menschen Loyola wie

Gesetze/Rechtsprechung

Umwandlung der industriellen und kaufmännischen Gerichte in Arbeitsgerichte

(Versehentlich weggebliebener Schluss aus Nr. 28)

§ 4. Die Kommission tritt auf Aufforderung des Vorsitzenden zusammen.

§ 5. Die Aufgaben der Kommission sind:

a) Die Meinung über die Einführung von Arbeitsgerichten neben industriellen und kaufmänischen Gerichten, die Verschmelzung dieser Gerichte in ein Arbeitsgericht und die Wirkungsgrenzen eines derartigen Arbeitsgerichts festzustellen.

b. Die Bedingungen festzulegen, die im Art 48. § 4 des Gesetzes über die Arbeitsgerichte vorgesehen sind.

§ 6. Um die oben aufgeführten Aufgaben zu erfüllen, muss die Kommission Material sammeln und die Meinung der örtlich interessierten Wirtschaftsorganisationen, d. h. der Arbeitnehmer — und der Arbeitgeberverbände, hören.

§ 7. Auf Grund des gesammelten Materials muss die Kommission einen Rechenschaftsbericht ausarbeiten. In diesem Bericht muss die Kommission die eingezogenen Erkundigungen verzeichnen. ausserdem müssen in einem Protokoll die anderen Ansichten mitgeteilt werden.

§ 8. Der Rechenschaftsbericht muss von allen Mitgliedern der Kommision unterschrieben und zusammen mit dem gesammelten Material an das Wohlfahrtsministerium gesandt, eine Abschrift des Berichtes an das Justiz-, Innen- und Finanzministerium gesandt werden.

§ 9. Die Arbeit der Kommission muss bis zum 1. November 1935 beendet sein, bis zu diesem Termin müssen auch die Berichte an die Ministerien abgesandt werden.

§ 10. Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

30—40000 zł. bar

oder

40—50000 Sperrmark

auf **I. Hypothek** gesucht.

Angebote unter ES 123 an die Expedition dieses Blattes.

ein toller Roman wirkt. Von seinem Abenteuer des Geistes ganz zu schweigen. Das dämmert bald durch die Zeilen auf und überwölbt auch für die Oberflächlichen leuchtend am Schluss das **Epos von Einem**, der auszog, sich selbst zu besiegen und dabei, beinahe, die Welt eroberte. Warum er scheiterte, und warum er bei veränderter Taktik es heute nicht nötig hätte zu scheitern, wird derjenige, der tiefer dem Sinn des Buches nachgeht, sozusagen noch als Zugabe lernen. **Manfred Georg.**

Erich Ebermayer: Fall Claasen

(Paul Zsolnay, Wien)

Go. In 3-facher Gestalt beschäftigt Erich Ebermayers Fall Claasen gegenwärtig die „literarische Welt" (die es im Grunde wohl kaum noch gibt): Fall Claasen hiess sein bereits vor Jahresfrist uraufgeführtes Drama, (Bühnenmanuskript: Otto Eirich, Wien) das soeben verfilmt auf der tönenden Leinwand erscheint, um (nach Vorabdruck in Berliner Tageblatt und Neue Freie Presse, Wien) nunmehr als Roman in Buchform vorzuliegen. Die 3-Zahl spielt hier noch eine weitere Rolle; denkt man beim Lesen nicht unwillkürlich an den Fall Hau, literarisch einzigartig abgewandelt bereits in Jacob Wassermanns Fall Maurizius, den vor Jahr und Tag übrigens Erich Ebermayer an dieser Stelle anzeigen konnte. Hat er nicht gewissermassen eine neue Variante jenes „rätselvollsten Kriminalfalls der letzten Jahrzehnte" geschaffen, ist die junge Claire Matthäus nicht gleichsam ein weiblicher Etzel Andergast? Ja und nein. Seltsam fürwahr die Vielfalt menschlichen Schaffens. Als wir zunächst das Drama lasen, ohne es bisher freilich auf der Bühne mit eigenen Augen erlebt zu haben, hinterliess dieses peinlichste Eindrücke, papiern und oberflächlich, wie ein kalt, aber nicht einmal virtuos gesetzter Reisser. Darf es also wunder nehmen, wenn man an die Lektüre des nicht übermässig umfangreichen Romans, der im Grunde eine Erzählung darstellt, überaus skeptisch herangeht? Und dann gibt es die angenehmste Enttäuschung, ja freudige Überraschung. Das ist weit mehr als nur gekonnt, trotz kriminellem Sujet wuchs hier etwas durchaus Dichterisches, menschlich Beseeltes, ideologisch Reines. Dass ein junges Mädchen von 1932 in der elterlichen Bibliothek hinter Büchern vergraben ein 22 Jahre altes Zeitungsausschnittekonvolut entdeckt, neugierig darin schmökert und wie vom Blitz getroffen lichterloh entbrennt, da sie einem ungelösten Rätsel auf der Spur zu sein vermeint, dass kurz darauf — sie hat sich mit dem Verteidiger von einst, einem Freund des Hauses, in Verbindung gesetzt und Näheres erfahren — die Begnadigung eines wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus auf Grund von Indizien Verurteilten erfolgt, der, wie hernach erst Claire erfährt, ihre inzwischen mit einem General verehelichte Mutter Leonora geliebt hat, dass, was stets verborgen blieb, ihre leibliche Mutter eine ältere, das Liebespaar verfolgende Nebenbuhlerin in den Bergen getötet hatte, während Kunsthistoriker Claasen die Schuld auf sich nahm, dass Claire und Claasen einander schliesslich finden, ist das nicht glatter Kitsch, Hintertreppe, Groschenkintopp von 1910? Nicht im geringsten, so misslich es wird, die nackte Handlung zu erzählen, den puren Fall aufzurollen. Psychologisch ist das meisterlich behandelt, der Gelehrte, der im Zuchthaus als Bibliothekar Frieden gefunden mit (oder trotz) seiner ewigen Liebe im Herzen, die Geliebte, die das Furchtbare verdrängt hat. Zum Greifen plastisch sind die Gestalten von Claire und Claasen, alle Randfiguren. Wunderbar wie je das Landschaftliche bei Ebermayer, das rein Kreatürliche, Animalische, zum Staunen, wie jeder Gegenstand Leben erhält (wo je wurde selbst eine Maschine, wie das Auto des Justizrats Degenhardt, derart vibrierendes Lebewesen!) Einwenden liesse sich etwa, dass alles zu sehr auf Hochglanz poliert sei, ein Hang, der für den Autor seit je eine Gefahr bedeutete.

Warum ist dies nun kein gewöhnlicher Kriminalroman, sondern ein Kunstwerk? Weil wiederum die Dreizahl hier eine zutiefst bewegende Rolle spielt: Glaube, Liebe, Hoffnung: Der Glaube im hehrsten Sinne, an ein göttliches Walten, die Ergebung in die Erkenntnis, dass wir alle „Werkzeug in Gottes Hand" bedeuten, die Liebe, die jeglichem irdischen Geschehen und Wirken erst einen Sinn verleiht und die Hoffnung auf Gerechtigkeit, eine sinnvoll regierte Welt. Ein sehr unzeitgemässes Buch? Möglich. Und dennoch, wie uns dünkt: Die brennendsten Probleme, Forderung des Tages in Zeit und Ewigkeit.

Angelsächsisches — von gestern...

Ein paar längst verramschte Bücher zweier Autoren unterschiedlichsten Gewichts aus USA und England, deren jüngstes in deutscher Übersetzung das Copyright von 1931 trägt — **Mac Evoy: Kuss — abblenden!** (Amonesta Verlag, Wien) Dieser „verrückte Hollywood-Roman" stellt in jeder Hinsicht die unmittelbare Fortsetzung von des gleichen Autors hier betrachtetem new-yorker **Revue-Gil** dar. Die nämliche Technik, Zeitungsausschnitte, Telegramme, Tagebuchaufzeichnungen, Dialoge, Szenarien, ja innerer Monolg vor dem Erwachen (joycisch). Alles in tollem Jazz-Wirbel aufgedreht, typisch amerikanischer Humor, viel leicht kritischer Schlüsselromanulk, nicht nur für Kinomanen auch heute äusserst kurzweilig zu lesen.

Ebensowenig, wenn auch mit doppelt und dreifachem Genuss, kommen etwa lediglich Theaterbesessene und schreibende Welt auf ihre Kosten bei der Lektüre des grossen londoner Theaterromans **Bacchantin und Nonne** von **Robert Hichens** (Paul Zsolnay, Wien). Es ist zwar der hinreissendste Theaterroman zweier Kontinente, den wir seit langem kennenlernten (was hat z. B. Otto Zarek in senem späteren: Theater um Maria Thul daraus — gelernt, wie viel mehr noch hätte er lernen können!) Wesenhaftestes über Moloch Theater, den ganzen Komplex von Produktion und Betrieb, Welt der Bühne, wird ausgesagt. Magisch blendet der Zauberkreis Theater auf, atmosphärisch vollkommen verdichtet. Aber eben das Dichterische, das weite Land der Seele, jenes ewige Zwei Menschen-Problem wird hier einmalig gebannt. Immer werden die Schauspielerin Valentine Morris und der Dramatiker Martin Dale Gefährten auf unseren weiteren Wegen bleiben, unsere Phantasie dichterisch beflügeln als ein Stück von uns. Robert Hichens ist ein Bruder im Geiste von Maurice Baring. Gleich jenem umschwebt seine Gestalten die Aura einer unwägbaren Mystik, sind sie gleichsam Verzauberte. Vorläufer von Bacchantin und Nonne bildete: **Vivian und ihr Mann** (alter, gelber Ullsteinroman) glanzvollsten Gipfel: **Der Garten Allahs** (2 Bände, Zsolnay, Wien). Allenthalben bei Hichens funkelt gleissend der Teppich des Lebens, der bunte Schleier. Stets geht es um Schuld und Sühne, Erlösung, subtilste, innere Schwingungen differenziertester Menschen (die nur der stumpfe Spiesser Snobs, spleenig heissen wird). Alle 3 Romane Hichens' erhalten, obwohl der älteste bereits vor einem Jahrzehnt erschien, auch äusserlich betrachtet, brennendste Aktualität: Gleich einem Dreiklang ertönt — neben dem gleichfalls sich stets wiederholenden Problem des Glaubens (Priester, Kirche, Katholizismus) — in Abstufungen in ihnen, sehr diskret in Bacchantin und Nonne, crescendo in Vivian und ihr Mann, als Hauptmotiv von äusserster Intensität im Garten Allahs die Afrika-Trommel, Hymne an die Sonne, Fata Morgana der Wüste, syncopiert durch Menschenschicksale.

Dieser recht verspätete, dennoch nur vorläufige, karge Hinweis gilt einem (gleichsam für uns ganz privat „entdeckten") grossen Dichter.

*

Roda Roda: Die Panduren

(E. P. Tal & Co Verlag, Wien)

In der Zeit der Türkenkriege kommen deutsche Soldaten unter Prinz Eugen an die Drau, okkupieren dort ein Stück Land und die Restbestände eines türkischen Harems, den einer der Paschas auf der Flucht mitzunehmen vergass. Damit wäre die seltsame Ahnentafel der Panduren angedeutet, die noch heute dort an der Drau, an der Grenze vom alten Oesterreich und dem Balkan, wohnen. „Roda Roda erzählt" ihre Geschichte, besser: Geschichten von ihnen, die alle mehr oder minder zusammenhanglos sind, es sei denn, dass sie eben alle bei den Panduren spielen. Es ist eine Sammlung von grösstenteils recht törichten, und oft ziemlich geschmacklosen Schnäcken, von langweiligen und pointelosen Casinowitzen. Im Jahre 1910 hätte man vielleicht diese lächerlichen Duellgeschichten, diese schnüffeligen Ehebruchsaffairen, diese faden Kavalleristenwitze, diesen dümmlichen Bierulk noch hingenommen — wozu dieser unzeitgemässe und unerfreuliche Vorkriegszauber im Jahre 1935 noch gut sein soll, bleibt unerfindlich. **Peter Brank.**

Werner Türk: Kleiner Mann in Uniform

(Michael Kacha Verlag, Prag)

Die grossen Hoffnungen, die Werner Türks schöne Novelle „Kellernächte" einst erweckten, haben seine beiden bisher erschienenen Romane nicht restlos erfüllt. Dem neuen Buch, dem Abriss des Lebens eines kleinen Staatsbeamten, fehlt die künstlerische Festigkeit ebenso wie der vorangegangenen „Konfektion", dem Existenzdiagramm des untergeordneten Handelsangestellten. Der seelische und geistige Horizont des Briefträgers Böttcher wird zwar genau abgesteckt, die politische Haltlosigkeit genau getroffen, die hilflose Angst vor der „Proletarisierung" genau erkannt mit all den gefährlichen und unsinnigen Abwehrversuchen, die dieser Angst entspringen, — aber all diese Erkenntnisse werden nicht umgesetzt in künstlerisch bezwingende Unmittelbarkeit. So bleibt nur eine soziologische Studie, die den endgültigen Aussagen Siegfried Kracauers über die „Angestellten" nichts wesentlich Neues hinzuzufügen vermag. Diese klare Sicht ist trotzdem in diesen Zeiten geistiger Verwirrung begrüssenswert. Und wenn sie sich mit strengerer Bemühung um künstlerische Gestaltung verbindet, wird Türk sicher noch einmal das Grosse schaffen, das wir seit seinen Anfängen von ihm erwarten **Kö.**

Anlässlich des Nationalfeiertages wurde der **tschechoslowakische Staatspreis für Werke und Leistungen in deutscher Sprache Emil Pirchan** vom Deutschen Theater in Prag für seine künstlerische Tätigkeit auf dem Gebiet der **Theaterinszenierungen** verliehen.

Gedichtbände

Franz Werfel ergänzt seine bisher erschienenen Gedichte durch die Sammlung **Schlaf und Erwachen** (Paul Zsolnay Verlag, Wien). Lyrik der letzten zehn Jahre vereint sich hier, und sie zeigt, wie die grossen Romane dieser Zeit, Werfels Wandlung von froher, irdischer Lebensbejahung in die umflorte Melancholie einer jenseitsgerichteten Frömmigkeit. Kein Wunder, dass Totenklagen, Erinnerungen an die Seelen der Verstorbenen, religiöse Parabeln, Betrachtungen über die Verfallenheit der Kreatur an Gott und Vernichtung zu den Hauptthemen geworden sind. Stärkste geistige Wirkung übt der erste Teil, ein Totenpsalter, der die Seelen der Verstorbenen beschwört, von denen wir uns lösen, um uns immer weiter ihnen zu verstricken. Aber auch dieser Gruppe fehlt nicht eine etwas exaltierte Gestelltheit, eine weinerliche Blässlichkeit, die einen magisch-asketischen Schauder, den das Thema in seinen Tiefen birgt, nicht aufkommen lässt. Trotzdem stehen in diesem Teil die beiden schönsten Stücke der Sammlung: „Kleines Reqiem" und „Tod des Priesters", zwei Gedichte von vollendeter geistiger Geläutertheit, von geglücktester sprachlicher und rhythmischer Fügung. Sonst bleiben die Gedichte in klassischen metrischen Formen weit hinter den anderen zurück; wie sehr sich das „Verlassene Kurtheater" bemüht, den Tonfall Rilkescher Sonette zu treffen, es steht seinen Vorbildern beträchtlich nach; und geradezu kläglich fällt der Versuch in „Alttoskanischen Stanzen" aus. In den weitausladenden biblischen Hymnen aber blüht reiches, buntes poetisches Leben, die Kraft der Visionen und des Ausdrucks hat alttestamentarische Grösse und reisst hin. Hier fehlt auch die banale Kalendersprachweise, die frömmelnden Buschiaden, die durch Saloppheit und klapperndes Versmass sonst häufig genug stören. (Lob des Lobes: Auch der Mensch, nein, jede Kreatur lebt nicht, — höchstes Wort — vom Brote nur. Trunk kann munden nicht und bester Brocken, Ist dar Abgrund einer Seele trocken).

Richard Billingers Gedichtsammlung **Nachtwache** (S. Fischer Verlag, Berlin) trägt einen ganz anderen Ton. Auch in ihr spricht sich eine tieferlebte Frömmigkeit aus, aber sie ist von anderer Art: selbstverständlich und unzergrübelt, eine kindliche Gottesfröhlichkeit, die in einfachen und schlichten Versen die entsprechende Form findet. In dem kleinen Kreis klingt mancher schöne, volksliedhafte Ton auf. Die unverwechselbare Eigen-Art aber, die bezwingende Einheitlichkeit der geistigen und sprachlichen Musik fehlen. **Koplowitz.**

Polnische Instrumental-Musik

Das I. Symphonie-Konzert der Kattowitzer Musikgesellschaft mit überwiegend deutscher Vortragsfolge mussten wir des ungünstigen Termins wegen leider versäumen. Das II. fand gleichfalls radioübertragen und als Matinee in dem ausgezeichnet dazu geeigneten, prachtvoll neuzeitlichen Festsaal der wahrhaft imposanten, neu erbauten Technischen Hochschule statt. Das rein polnische Programm umfasste grossenteils in diesem Rahmen bereits gehörte Werke, so die hinreissend briohaltige Flis-Ouverture von Moniuszko (dessen Oper: Straszny Dwór gegenwärtig übrigens vertonfilmt wird), Noskowskis liebenswürdige Landschaftsmalerei: Morskie Oko, Karłowicz' reizende Serenade. Weiterhin gab es Paderewskis Phantasie für Klavier und Orchester, ein von edelster Pathetik beseeltes Werk von ritterlicher Haltung und (wohl gleichfalls als Erstaufführung) Ludomir v. Rozyckis Anhelli (nach Słowacki, was der Zettel verschwieg), ein Stück Programmusik des erfolreichen Operisten, ganz theatralisch auf effetto gestellt (zuweilen geradezu Effetonin), derart eklektisch — von Schreker-Mystik zu Beginn über Tosca-Weihrauch (Finale l) Tschaikowski-Streicher-Unisono bis zu Lehár abbiegend — dass es sozusagen jedem etwas bringt — ein Aqua-Tintoretto. Das Orchester hatte einen vorzüglichen Tag und wurde von dem jungen debutierenden, vielversprechenden **Olgierd Straszyński** voll Verve hingebungsvoll betreut, während **Aleksander Brachocki** den Klavierpart seines Meisters Paderewski echt romantisch versunken auf das Vornehmste nachgestaltete und — endlich an einem zureichenden Flügel! — günstigste Eindrücke hinterliess. Wir freuen uns aufrichtig auf die Fortsetzung dieser uns ans Herz gewachsenen Symphonie-Konzerte.

N. B. An 2 Tagen liessen sich gastweise **Hermann Leopoldi**, Wien und (anstelle von Wiesenthal) seine neue Partnerin **Betja Milskaja** an 2 Flügeln heiter konferierend in Dancing und hernach Bar des Monopol-Hotels hören, während in der neuen, höchst aparten Cocktail-Wonder-Bar der Bagatela **Ernst Wolny** (aus Orzegów) lediglich mit 2 Händen (bei gleichzeitiger, hervorragender Pedaltechnik) am Flügel einen Jazz exekutiert, derart ehern motorisch, hot stomp, präzisions-mechanisch, dass es einfach phaenomenal ist, ohne selbst anscheinend zu ahnen, welch Talent in ihm steckt. (Gigolo and Gigolette — in der kleinen Bar:) **Frango.**

Der vor kurzem im Querido Verlag, Amsterdam, erschienene neue Roman von **Lion Feuchtwanger: Die Söhne**, die Fortsetzung seines **Jüdischen Krieges** erscheint in diesen Tagen auch in englischer, amerikanischer, schwedischer, norwegischer, dänischer, holländischer, französischer, italienischer, portugiesisch-brasilianischer, tschechischer, polnischer, russischer, ungarischer und hebräischer Ausgabe.